

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Schlechtsarter Schweiz“

Nicht amtliche Lesefassung vom 15.08.2023

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlechtsarter Schweiz“, wie er sich aus folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlechtsarter Schweiz“ vom 07.09.2010 (ThürStAnz Nr. 39/2010 S. 1354 - 1358),
2. § 15 Abs. 1 Satz 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340).

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Die im Landkreis Hildburghausen in den Gemarkungen

- Linden der Gemeinde Straufhain,
- Schlechtsart der Gemeinde Schlechtsart,
- Westhausen der Gemeinde Westhausen
- und Gompertshausen der Gemeinde Gompertshausen

zwischen den Ortslagen Linden, Westhausen und Gompertshausen und der westlichen Landesgrenze liegenden Höhenrücken einschließlich der Biotopverbundachsen entlang der Landesgrenze werden unter der Bezeichnung „Schlechtsarter Schweiz“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

Die vorhandenen Ortsverbindungsstraßen Schlechtsart-Trappstadt und Schlechtsart-Linden einschließlich der Bankette sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 538,5 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 1 bis 60 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildburghausen in Hildburghausen aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet ist Teil der durch ihre Biotop- und Strukturvielfalt geprägten Kulturlandschaft des Südthüringer Grabfeldes. Die zwischen kalkhaltigen und kalkfreien Schichten wechselnden Bodenverhältnisse, das trockenwarme Klima und die aus traditionellen Nutzungsformen entstandenen Landschaftsstrukturen bedingen einen außergewöhnlichen floristischen und faunistischen Artenreichtum. Während die Kuppen und Nordhänge überwiegend mit Eichen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern bestanden sind, befinden sich an den Süd- und Osthängen ausgedehnte Magerrasen mit Streuobstbeständen sowie im südlichen Teil extensives Weideland mit Einzelbäumen und Baumgruppen als Überresten ehemaliger Streuobstwiesen. Die drei in Ost-West-Richtung verlaufenden Höhenrücken werden durch das „Grüne Band“ entlang der Landesgrenze zu Bayern miteinander verbunden, das zusätzliche Lebensräume für eine Vielzahl seltener Arten bietet.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die zahlreichen im Gebiet vorkommenden geschützten und gefährdeten, z. T. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Schmetterlinge, Heuschrecken, Käfer, Fledermäuse und Vögel, vor Beeinträchtigungen und Störungen zu bewahren,
2. die mosaikartig verzahnten Strukturen mit ihrem Reichtum an Grenzlinien als Lebensraum für seltene und bedrohte Tiere, insbesondere für die artenreichen Insektenvorkommen, zu schützen,
3. die Streuobstwiesen, großflächigen Magerrasen und extensiv genutzten Viehweiden mit ihrer durch Hecken, Gebüsche und offene Bodenstellen erhöhten Strukturvielfalt durch eine abgestimmte Bewirtschaftung oder durch gezielte Pflegemaßnahmen zu erhalten,
4. die naturnahen Eichen- und Eichenmischwälder sowie die besonders an den Südrändern dieser Wälder ausgeprägten Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
5. durch eine Bewirtschaftung, die dem historischen Mittelwaldbetrieb angenähert ist, in ausgewählten Bereichen diese forst- und kulturgeschichtlich bedeutsame Landnutzungsform weiterzuführen und damit Lebensräume für hochgradig gefährdete Tierarten zu schaffen,
6. auf dem ehemaligen Grenzstreifen offene Flächen mit ihrem nährstoff- und störungsarmen Charakter durch eine extensive Nutzung sowie entsprechende Pflegemaßnahmen zu erhalten,

7. die durch die geologischen Verhältnisse und die jahrhundertelange Nutzung geprägte Eigenart und Schönheit des Gebietes zu bewahren,
8. die kulturgeschichtlich bedeutsamen Anlagen der „Sächsischen Landwehr“ vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
9. einen Biotopverbund mit dem sich auf bayerischer Seite unmittelbar anschließenden Naturschutzgebiet „Altenburg bei Trappstadt“ und zwischen den Schutzgebieten im „Grünen Band“ zu schaffen.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung [Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592), in der jeweils aktuellen Fassung] zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser zu entnehmen oder einzuleiten oder Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe zu verändern,
7. die Lebensbereiche der Tiere, Pflanzen und Pilze zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische, mechanische, akustische oder optische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wildlebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen, Pflanzenteile oder Pilze einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. die Nutzung von Wiesen, Weiden und Brachflächen nachhaltig oder nicht nur vorübergehend zu ändern sowie Streuobstbestände und deren Reste zu beseitigen,
11. zu düngen, zu kalken oder Pestizide anzuwenden,
12. Dränmaßnahmen durchzuführen,
13. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,

14. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
15. eine Zufütterung von Weidetieren mit Krafftutter oder Saftfutter vorzunehmen,
16. Schafe oder Ziegen zu pferchen,
17. Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
18. Kahlschläge von über einem Hektar Größe, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
19. Höhlenbäume, Horstbäume und Ufergehölze zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
20. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 30 cm, Brutbäume des Hirschkäfers sowie Bäume mit starkem Moosbewuchs aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
21. Nadelgehölze sowie nicht heimische oder nicht standortgerechte Laubgehölze anzupflanzen,
22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
24. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten,
3. außerhalb befestigter Wege oder außerhalb markierter Radwege mit dem Fahrrad zu fahren,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen und außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
5. Flugmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben,
6. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sowie Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 7,
7. zu lärmern,
8. freilebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4

Zulässige und bedingt zulässige Handlungen und Maßnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 21,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in folgendem Umfang:
 - a. die Grünlandnutzung durch Beweidung oder Mahd auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 bis 17,
 - b. das Pferchen von Schafen und Ziegen auf der in der Schutzgebietskarte gemäß § 1 Abs. 3 entsprechend gekennzeichneten Fläche,
 - c. die Ackernutzung auf dem Flurstück 6622/1 der Gemarkung Gompertshausen in der bisherigen Art und Weise,
 - d. die Pflege und Nutzung von Streuobstwiesen und sonstigen Obstgehölzen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Vornahme von Ersatzpflanzungen mit Hochstämmen sowie der Bekämpfung von Schadinsekten und Pilzkrankheiten mit pflanzlichen Mitteln,

Abweichungen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf der Grundlage der einzelstammweisen Zielstärkennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11 bis 14 und 17 bis 21,
4. die einzelstamm- bis truppweise Beimischung standortgerechter, nicht-invasiver Nadelbaumarten an Stelle von Fichte außerhalb von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und außerhalb gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürNatG geschützter Biotope, soweit sich dadurch der Nadelholzanteil in der jeweiligen Forstabteilung nicht erhöht,
5. Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Nieder- und Mittelwaldstrukturen in den Abteilungen 10 a⁷, 10b¹ – 10b³, 11a⁶ und 11b⁵ des Gemeindewaldes Gompertshausen,
6. weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich des Ausbaus vorhandener forstwirtschaftlicher Wege und der Anlage von Polterplätzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch Art. 2 der Jagdwesen-Änderungsverordnung vom 1. August 2007, GVBl. S. 103) und der weiterführenden Verordnungen in den jeweils aktuellen Fassungen sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2,

8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern, Absperrungen oder Ruhebänken, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
9. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen ohne bauliche Veränderungen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung, jeweils mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. Forschungsmaßnahmen im Auftrag der Naturschutz- oder Forstverwaltung; sonstige Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Straßen, Wegen und Plätzen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert werden; weitergehende Maßnahmen an bestehenden Straßen, Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
12. die mit Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurordnung Meiningen vom 09.05.2008 genehmigten Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes für das Flurbereinigungsverfahren Gompertshausen,
13. die Aufbringung einer Schwarzdecke auf dem vorhandenen Verbindungsweg zwischen Schlechtsart und Gompertshausen,
14. die Anlage, Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von Grenzmarken und geodätischen Festpunkten,
15. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
16. Unterhaltungsmaßnahmen an Trinkwasserversorgungsanlagen, Leitungen, Gräben, Dränagen und Erholungseinrichtungen, es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 11; Ersatzneubauten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
17. die Verlegung von unterirdischen Leitungen in bestehenden Wegekörpern, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden,
18. der Abbau der vorhandenen Mittelspannungs-Freileitung zwischen Schlechtsart und Gompertshausen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
19. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,
20. die Nutzung und Unterhaltung des Festplatzes auf dem Weingartenberg in der Gemarkung Gompertshausen und die damit zusammenhängenden logistischen Tätigkeiten,
21. die Pflege und Unterhaltung des Bodendenkmals „Sächsische Landwehr“ im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
22. die nach den artenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässige Entnahme von Pilzen und Wildfrüchten auch abseits der Wege in geringen Mengen und zum eigenen Bedarf in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres; sollten zur Sicherung des

Schutzzwecks zeitliche, räumliche oder artspezifische Einschränkungen vorgenommen werden, wird dies durch die untere Naturschutzbehörde ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann. Für den Ausbau vorhandener Forstwege stellt das „Waldökologische Wegeinformationssystem (WIS)“ der Landesforstverwaltung den Maßstab für die Herstellung des Einvernehmens beziehungsweise die Erteilung der Zustimmung dar.

(3) Alle Arten der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, bei denen der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, sind von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 v. 22.07.1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet liegt nahezu vollständig im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 119 „Schlechtsarter Schweiz“ (DE5629302). Es hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere Bedeutung für

1. folgenden prioritären Lebensraum des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

2. folgende weitere Lebensräume des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- 3150 Natürliche nährstoffreiche Stillgewässer
- 4030 Trockene Heiden

- 6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen
- 6410 Pfeifengraswiesen
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- 6510 Extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes
- 9170 Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder sowie

3. folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)
- Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)
- Heckenwollafer (*Eriogaster catax*)
- Haarstrangwurzeleule (*Gortyna borelii*)
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen“ vom 22. Juli 2009 (ThürStAnz Nr. 33/2009, S. 1383 – 1395) in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

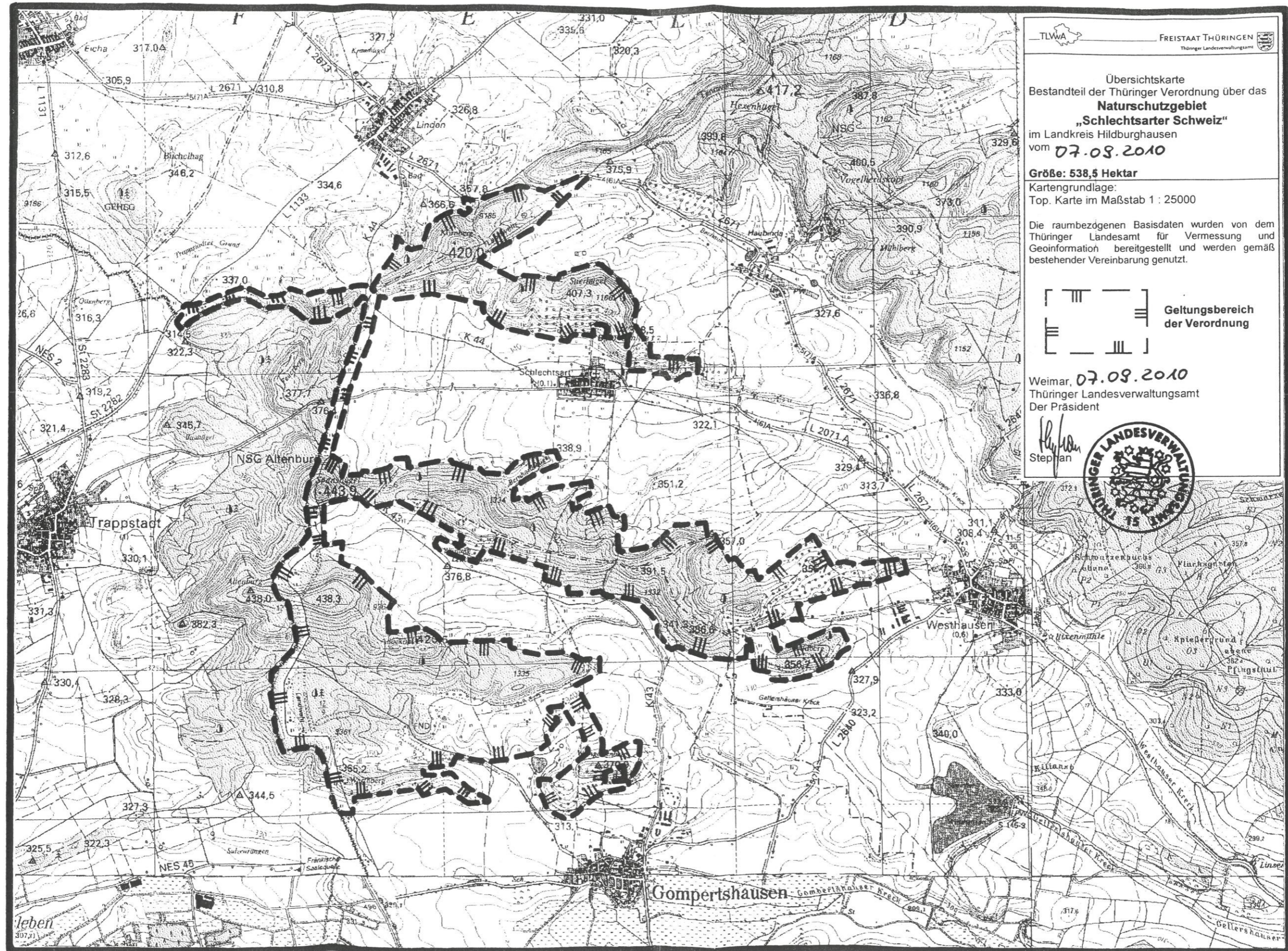
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten)

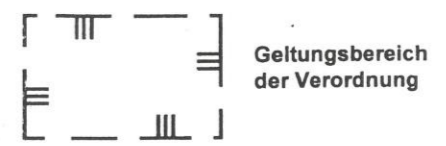
Es folgt 1 Karte



Übersichtskarte
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Schlechtsarter Schweiz“
im Landkreis Hildburghausen
vom **07.09.2010**

Größe: 538,5 Hektar
Kartengrundlage:
Top. Karte im Maßstab 1 : 25000

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem
Thüringer Landesamt für Vermessung und
Geoinformation bereitgestellt und werden gemäß
bestehender Vereinbarung genutzt.



Weimar, **07.09.2010**
Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Stephan
Stephan

